

II/1745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No. 644 .../A

Präs.: 01. DEZ. 1993

ORIGINAL

Antrag

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der "EUROFIMA" (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der "EUROFIMA" (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien für von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der "EUROFIMA" aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zu übernehmen.**§ 2** Haftungen für Kreditoperationen gemäß § 1 dürfen nur übernommen werden, wenn

1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10 000 Mio S an Kapital und 10 000 Mio S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2 000 Mio S an Kapital nicht übersteigt;
3. die Laufzeit der Kreditoperation 10 Jahre nicht übersteigt;
4. die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation inhaltlich den Bestimmungen des § 65 b Abs. 1 und 2 BHG entspricht;
5. der Erlös der Kreditoperation zur Anschaffung von Triebfahrzeugen, Reisezugwagen und Güterwagen der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" dient.

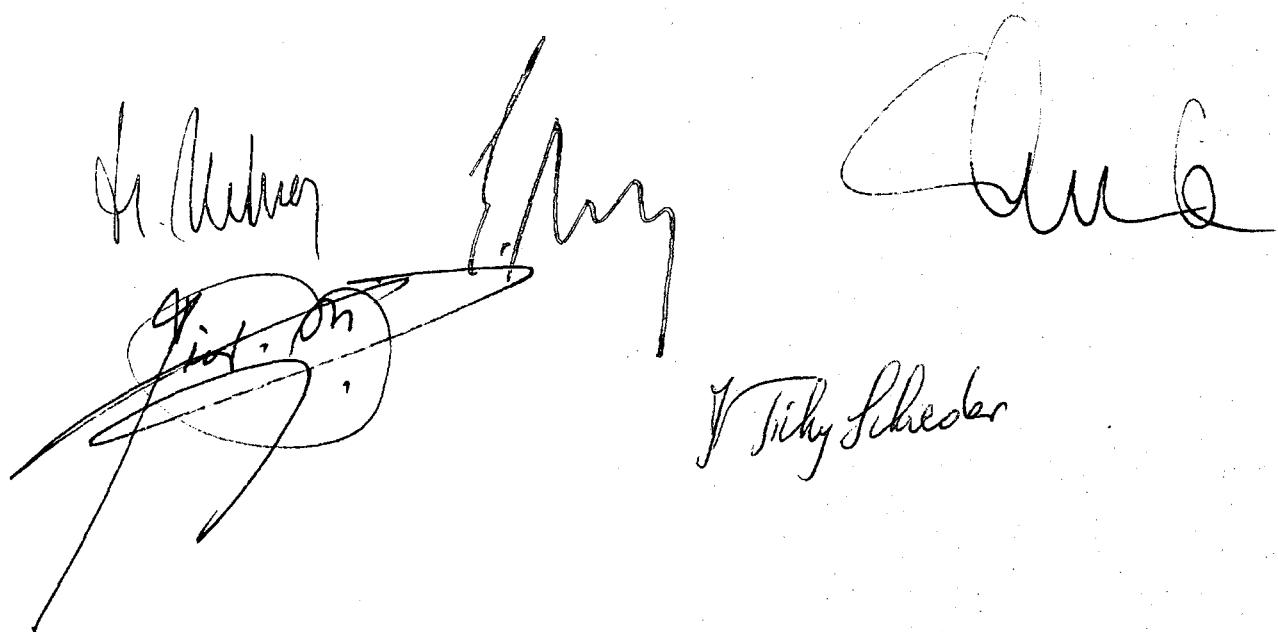
**§ 3** Bei Haftungsübernahmen für Kreditoperationen in ausländischer Währung sind für die Anrechnung auf die im § 2 genannten Höchstbeträge die Bestimmungen des § 65 b Abs. 4 BHG sinngemäß anzuwenden.

- 2 -

**§ 4** Für Haftungsübernahmen gemäß § 1 ist von der Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" ein Entgelt von 0,2 vH jährlich, berechnet vom jeweils ausstehenden Kapitalbetrag, an den Bund zu entrichten.

**§ 5** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



The image shows three handwritten signatures. From left to right: 1) A signature that appears to be 'Helmut Kohl'. 2) A signature that appears to be 'Hans-Dietrich Genscher'. 3) A signature that appears to be 'Volker Schröder'.

Jan 1/12

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. Nr. 825/1992, gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten des bisher im Eigentum des Bundes gestandenen Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ab 1.1.1994 in das Eigentum der neuen Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" über.

Im Abkommen über die Gründung der "EUROFIMA", BGBl. Nr. 85/1961, hat sich die Regierung der Republik Österreich verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die ihre Eisenbahnverwaltung bei der "EUROFIMA" eingegangen ist, zu garantieren, sofern nicht schon auf Grund bestehender innerstaatlicher Bestimmungen der Staat mit seinem Vermögen haftet.

Durch die Umwandlung des bisherigen Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" in eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit sind daher die ab 1.1.1994 von dieser Gesellschaft bei der "EUROFIMA" aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite in Übereinstimmung mit § 66 BHG zu garantieren, was die Schaffung eines eigenen Haftungsgesetzes erforderlich macht.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes betrifft die Übernahme einer Haftung des Bundes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Für Fremdmittelaufnahmen der neuen Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" bei der EUROFIMA sind ab 1.1.1994 Bundeshaftungen erforderlich. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien zu übernehmen.

#### Zu § 2:

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Der Haftungsrahmen für Kreditoperationen der neuen Gesellschaft "Österreichische Bundesbahnen" soll ein Investitionsvolumen von 10 Mrd. S für einen Zeitraum von ca. 6 Jahren abdecken. Es handelt sich hierbei um den Kauf bzw. Miete von Fahrpark. Die im Z 1 bis 4 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung dient zur Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen für die Anrechnung auf den Haftungshöchstbetrag.

#### Zu § 4:

Die Entrichtung eines Haftungsentgelts entspricht der Bestimmung des § 66 Abs.2 Z. 3 BHG.